



Ausgabe: 08/2013

Mehr Geld für Krankenhäuser! Bundestag, 12.06.2013 Änderung § 17c KHG

Die Krankenhäuser sollen bis 2014 rund eine Milliarde Euro zusätzlich erhalten. So sieht es die Beschlussempfehlung des Bundestags-Gesundheitsausschusses vom 12.06.2013 vor. Kernstück des Gesetzgebungsvorhabens ist eine Erhöhung der DRG-Erlöse. So sollen Krankenhäuser ab August 2013 auf jede DRG einen Versorgungszuschlag von einem Prozent (2014: 0,8 Prozent) erheben dürfen.

Weiterhin wird in den Jahren 2013 bis 2016 die Neueinstellung von qualifizierten Hygienefachkräften mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 90 Prozent der zusätzlich anfallenden Personalkosten gefördert. Für externe Hygieniker können Zuschüsse bis zu 400 EURO je Beratungstag pauschal angesetzt werden.

Die hohe Anzahl von Rechtsstreiten zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen wegen Krankenhausabrechnungen hat den Gesetzgeber dazu veranlasst, § 17c KHG zu ändern. Zukünftig sollen die DKG und der Spitzenverband der Krankenkassen das Verfahren zur Abrechnungsprüfung besser ausgestalten, um Verfahrensfragen zu vereinfachen. Auf Bundesebene wird ein Schlichtungsausschuss eingesetzt, der verbindliche Entscheidungen bei grundlegenden Kodier- und Abrechnungsfragen treffen kann. Hierdurch soll vermieden werden, dass wegen einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle geklagt wird.

Die Beschlussempfehlung, die dem Bundestagsplenum Anfang Juli zur Entscheidung vorliegt, findet sich hier.

Ansprechpartner: RA/FA MedR Dr. Stephan Porten

Eng verbunden? Fernsehen u.a. im Krankenhaus ist umsatzsteuerpflichtig! OFD Karlsruhe, 15.01.2013

Nach § 4 Nr. 14 b UStG sind eng mit der Krankenhausbehandlung oder der ärztlichen Heilbehandlung verbundene Umsätze steuerbefreit. In diesem Sinne „eng verbundene“ Umsätze liegen jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen vor. Die OFD Karlsruhe hat hierzu einen überarbeiteten ausführlichen Katalog herausgegeben, der auch Hinweise auf die Grenzen der Befreiung enthält. Hier eine zusammenfassende Übersicht einiger Punkte:

i.d.R. „eng verbunden“ (und damit umsatzsteuerfrei)

- > Lieferung von Medikamenten durch die KKH-Apothke an eigene stationär od. teilstationär aufgenommene Patienten
- > Schönheitsoperationen und Laborleistungen, wenn ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht
- > Wahlärztliche Leistungen (z.B. Chefarztbehandlung)
- > Bereitstellung von Notärzten für den Rettungsdienst
- > Erstellung von Gutachten, wenn ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht
- > Personalgestellung von Ärzten und medizin. Hilfspersonal und Sachmittelgestellung in diesem Zusammenhang
- > Verpflegung der Patienten durch die KKH-Küche

i.d.R. nicht „eng verbunden“

- > Entnahme, Beförderung und Analyse von Nabelschnurblut
- > Blutalkoholuntersuchungen
- > Lieferung von Medikamenten durch die KKH-Apothke an ambulante Patienten oder Dritte
- > Auftragsforschung
- > Verwaltungsdienstleistungen an Dritte bzw. Personal- und Sachmittelgestellung von „nichtmedizinischem Personal“
- > Leistungen der Wäscherei für andere KKH bzw. Einrichtungen
- > Leistungen der Küche an Personal und Dritte, Betrieb einer Caferia/ eines Kioskes/ eines Automaten

- > Überlassung von Fernseh- und Telefongeräten
- > Vermietung von Gästezimmern an „nicht medizinisch notwendige“ Begleitpersonen, von Sauna/ Solarium/ Schwimmbad
- > Bereitstellung von Parkplätzen für Besucher und für Mitarbeiter

Zytostatika: Die OFD vertritt die Auffassung, dass die Abgabe von Medikamenten an Patienten während der ambulanten Behandlung im Krankenhaus bzw. an ambulant behandelte Patienten des Chefarztes im Rahmen seiner Chefarztstätigkeit einen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz darstelle. Wegen der BFH-Vorlage an den EuGH ruhen entsprechende Einspruchsverfahren nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO. Einspruchsverfahren sind daher weiterhin dringend zu empfehlen.

Ansprechpartnerin: StBin Anka Neudert

Kontroverse Rechtsprechung - Honorärärzte bleiben umstritten!

LSG Baden-Württemberg, 17.04.2013

OVG Niedersachsen, 17.06.2013

Der Streit um Honorärärzte geht weiter. Völlig unterschiedlich beurteilen das Landessozialgericht Baden-Württemberg und das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen die Frage, ob Krankenhäuser Leistungen von nicht festangestellten Ärzten zukaufen dürfen. Geradezu aufsehenerregend ist die Entscheidung des LSG Baden-Württemberg (Urteil vom 17.04.2013 – L 5 R 3755/11). Das Gericht hatte darüber zu entscheiden, ob ein Anästhesist in einem Krankenhaus als Angestellter oder Selbständiger tätig war. Die Richter meinen, dass alles andere als eine Anstellung von Krankenhausärzten sowohl krankenhaushaus- als auch berufsrechtlich unzulässig sei. Enge Ausnahmen würden nur bei Kooperationen mit niedergelassenen Ärzten gelten. Dies gelte auch für Vertretungsärzte. Die neue Rechtslage ändere daran nichts. Wenn § 2 Abs. 1 KHEntG Krankenhäusern den Einsatz von nicht fest angestellten Ärzten erlaube, bedeute das nicht, dass diese gar nicht angestellt sein müssten.

Ganz aktuell ist eine Entscheidung des OVG Niedersachsen vom 17.06.2013 (Az. 13 LC 173/10 ua.). Dem Gericht lagen Verfahren des VG Hannover vor. Dieses hatte honorarärztliche Leistungen im Erlösbudget für berücksichtigungsfähig gehalten. Das wurde in der Berufungsinstanz bestätigt. Die Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor. Der Streit um Honorärärzte geht trotz der vermeintlichen Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers vom Januar also weiter.

Dr. Stephan Porten, Medizinrechtsanwalt bei Rödl&Partner, hat die erste umfassende Aufarbeitung des Themas Honorararzt in Buchform vorgelegt. Das Buch erscheint im Herbst 2013. Nähere Informationen finden Sie hier.

Ansprechpartner: RA/FA MedR Dr. Stephan Porten

Der kirchliche Verkündigungsauftrag schützt nicht vor der Steuer!

FG Hamburg, 05.02.2013

Eine Hamburger Ev.-Luth. Kirchengemeinde verkaufte an den Kirchenkreis ein Grundstück, auf dem sich eine Kapelle, ein Gemein-dehaus und ein Pastorat befanden. Zudem befand sich dort auch ein Kindergarten. Die Gemeinde mietete das Pastorat zurück, die Kapelle und das Gemein-deshaus wurden abgerissen und der Kindergarten durch den Kirchenkreis – wie vereinbart - neu gebaut und weiter betrieben. Der Kirchenkreis vertrat die Auffassung, dass für den Verkauf keine Grunderwerbsteuer zu zahlen sei, weil mit dem Erwerb auch die öffentlich-rechtliche Aufgabe (Verkündigungsauftrag) des Kindergartenbetriebs übertragen worden sei (§ 4 Nr. 1 GrEStG).

Das FG stimmte der Aufgabenübertragung zwar zu, lehnte die Steuerbefreiung aber dennoch ab, weil der Kindergarten einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) darstelle, für den die Befreiung nicht gelte. Zwar sei die Unterhaltung eines kirchlichen Kindergartens eine (kirchlich-) öffentlich-rechtliche Aufgabe. Zu den verfassungsrechtlich geschützten Aufgaben der kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts gehörten nicht nur Lehre, Seelsorge, Gottesdienst und Sakramentenspendung; dazu zählten auch alle Tätigkeiten, zu denen diese Kirchen nach ihrem Selbstverständnis berufen seien, um ein Stück des Auftrags der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen. Hierzu gehöre auch die religiöse Erziehung. Die Grenze zur Steuerpflicht werde aber dort überschritten, wo eine kirchliche Einrichtung mit ihren Angeboten und Leistungen in einen privatwirtschaftlichen Wettbewerb trete und der Bezug zum kirchlichen Verkündigungsauftrag demgegenüber zurücktrete. Mit dem Angebot von Kinderbetreuungsplätzen für Kinder jeder Konfession zu einheitlich geregelten Preisen, begeben sich die evangelische Kirche in Hamburg in den Geltungsbe-reich des für alle geltenden Steuergesetzes.

Damit setzt sich das FG von der bisher noch nicht offiziell aufgegebenen Auffassung der Finanzbehörden ab, wonach von Kirchen betriebene Kindergärten, Kinderhorte und Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Mahlzeitendienste und Sozialstationen und ggf. auch andere Tätigkeiten aufgrund der Nähe zum Verkündigungsauftrag keinen BgA und damit keine Steuerpflicht begründen.

Ansprechpartner: StB Roland Kellner, RA/StB Christof Wörle-Himmel

Ausschreibungspflicht vs. steuerlicher „Wettbewerb“? EuGH, 13.06.2013

Kommunen können bei der Erfüllung ihrer Hilfsaufgaben grundsätzlich nicht ohne Ausschreibung entgeltlich zusammenarbeiten. Ausgenommen von einer Ausschreibungspflicht sind lediglich gemeinsam wahrgenommene Aufgaben des Gemeinwohls wie beispielsweise die Abfallentsorgung. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union am 13.06.2013 entschieden (Az.: C-386/11). In dem Urteilsfall hatte sich damit ein privatrechtliches Gebäudereinigungsunternehmen mit der Ansicht durchgesetzt, dass auch der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Stadt und Kreis zum Zwecke der Gebäudereinigung ein öffentlicher Auftrag und damit ausschreibungspflichtig sei, weil es sich um eine marktgängige Leistung handele, die von privaten Dienstleistern erbracht werden könne.

Das Urteil ist zu Fragen des Vergaberechtes ergangen. Aber auch das Steuerrecht stellt in Bezug auf Beistandsleistungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verstärkt auf die Frage des (potentiellen) Wettbewerbs ab. Im Zusammenhang mit der jüngsten Rechtsprechung des BFH zu Beistandsleistungen kann eine mögliche Regelung des Gesetzgebers nur europarechtskonform ausgestaltet werden. Offen ist daher, ob diese Entscheidung des EuGH insofern eine mögliche Tür evtl. zuschlägt bzw. einen möglichen Ausweg verengt.

Ansprechpartner: StB Maik Gohlke

Hochwasser in Deutschland 2013 BMF 21.06.2013

Im Zusammenhang mit der Hilfe für die vom Hochwasser Betroffenen hat das BMF ein Schreiben herausgegeben. Es enthält Hinweise und Billigkeitsregelungen zur steuerlichen Behandlung von Hilfsleistungen zu folgenden Themen:

- > Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme
- > Zuwendungen an Geschäftspartner
- > Unterstützung von Arbeitnehmern, Arbeitslohnspende
- > Verzicht auf Aufsichtsratsvergütungen
- > Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Spenden-Sonderkonten
- > Verwendung von Spenden durch gemeinnützige Körperschaften, die einen anderen Satzungszweck haben.
- > Außergewöhnliche Belastungen bei den Betroffenen

Ansprechpartner: RA/StB Christof Wörle-Himmel

1% Regelung auf Grund des Bruttolistenpreis wurde abermals vom Bundesfinanzhof bestätigt BFH 13.12.2012

Der BFH hatte zu klären, ob verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, der 1% Regelung den Bruttolistenpreis zugrunde zu legen, auch wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten des Arbeitgebers niedriger waren. Die Entscheidung bestätigt, wie auch schon zahlreiche BFH Urteile zuvor, die 1% Regelung als rechtswirksam und verfassungskonform. Die vom Gesetzgeber zu Grunde gelegte Bemessungsgrundlage des Bruttolistenneupreises bezweckt nicht, die tatsächlichen Neuanschaffungskosten des Fahrzeugs und erst recht nicht dessen gegenwärtigen Wert im Zeitpunkt der Überlassung möglichst realitätsgerecht abzubilden. Der Bruttolistenneupreis erweist sich vielmehr als generalisierende Bemessungsgrundlage, die aus typisierten Neuanschaffungskosten den Nutzungsvorteil insgesamt zu gewinnen sucht, der indessen ungleich mehr umfasst als die Überlassung des genutzten Fahrzeugs selbst. Denn der tatsächliche geldwerte Vorteil entspricht dem Betrag, der von einem Arbeitnehmer für eine vergleichbare Nutzung aufgewandt werden müsste und den er durch die Überlassung des Fahrzeugs durch den Arbeitgeber erspart.

Denn wenn der Steuerpflichtige statt der Anwendung einer typisierenden Regelung auch den Nachweis des tatsächlichen Sachverhalts und eine daran anknüpfende Besteuerung wählen kann, ist er durch eine ihm lediglich zusätzlich zur Wahl gestellte Typisierung in einer verfassungsrechtlich erheblichen Position auch dann nicht betroffen, wenn sie im Vergleich zur anderen Besteuerungsform im konkreten Fall nachteilig wirkt.

Ansprechpartner: StB Jürgen Ditter

Impressum:

Verantwortlich für den Inhalt:
Christof Wörle-Himmel
Rödl & Partner GbR
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte

Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Konzept und Gestaltung:

Peggy Kretschmer

Texte:

Rödl & Partner GbR

Bezug:

Rödl & Partner

Frau Peggy Kretschmer

Tel. 0911 - 91 93 3502

peggy.kretschmer@roedl.de

Datenschutz:

Wir versichern Ihnen, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sie dienen lediglich zum Versenden der E-Mail-Newsletter.